

## AKTUELLE MITTEILUNG

gültig bis auf Weiteres

ALLE (Prof., WM, SM, Tut)

Bearbeiter/in:  
Hr. Christof

Stellenzeichen/Tel.:  
BIB 417 / 76055

Datum  
10.04.2017

### Online bereitgestelltes Lehrmaterial: Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem Schreiben vom 07.12.2016 hatten wir mitgeteilt, dass sich die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) darauf verständigt haben, die bisherige pauschale Abrechnung urheberrechtlicher Ansprüche für das Zugänglichmachen von Schriftwerken für Unterricht und Forschung gemäß § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) bis zum 30. September 2017 fortzuführen. Der Rahmenvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, bis September 2017 eine „praktikable Lösung an den deutschen Hochschulen“ zu implementieren. Aktuell liegen noch keine Ergebnisse der Verhandlungen vor.

Daraus folgt, dass Lehrende der Technischen Universität Berlin weiterhin – bis zum 30. September 2017 - urheberrechtlich geschützte Schriftwerke im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a UrhG öffentlich zugänglich machen können.

In diesem Zusammenhang wurden wir von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

„Nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG setzt das Einstellen von Materialien auf Lernplattformen voraus, dass diese der Veranschaulichung im Unterricht dienen. Das heißt, dass sie für eine bestimmte Veranstaltung vorgesehen sind und nur für diese benutzt werden dürfen. [...] nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung (also im Regelfall am Ende des Semesters) [ist] der Unterricht beendet und ein weiteres Zugänglichmachen für diesen Unterricht [ist] nicht mehr zulässig.“

Wir weisen Sie daher darauf hin, dass der Zugang auf die Materialien, welche im Rahmen der Schrankenregelung des §52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden, auf die Dauer der Lehrveranstaltung zu beschränken ist.

Um die Einhaltung dieser Bedingung in ISIS zu unterstützen, gilt Folgendes:

- Alle Kurse im ISIS-Archiv (in der Regel Kurse vor WS 2012/13) sind ab dem 01.04.2017 für Studierende nicht mehr zugänglich, die Lehrenden haben noch bis zum 30.06.2017 Zugriff. Am 01.07.2017 wird dieses ISIS Archiv endgültig gelöscht.
- Ab 16.05.2017 können – und sollen – in ISIS2 alle hochgeladenen Materialien (auch der früheren Semester!) mit einem Lizenztyp gekennzeichnet werden. Gemäß § 52a UrhG bereitgestellte Dokumente können so in ISIS identifiziert und bei Bedarf automatisch unsichtbar gestellt werden.
- Ab 01.07.2017 wird diese Regel auf alle Kurse vor SS 2016 angewandt, auf die späteren Kurse immer 13 Monate nach Semesterbeginn (Ende Oktober bzw. Ende April). Ende Oktober 2017 werden also in Kursen des SS 2016 Materialien für Studierende unsichtbar sein, wenn eine Lizenz gemäß § 52a UrhG hinterlegt ist oder wenn sie ungeklärt ist.

Sollten urheberrechtlich geschützte Werke in anderen Systemen als ISIS (z.B. Wiki, Blog, CMS) genutzt werden, müssen diese Angebote von den Lehrenden ebenfalls hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen des § 52a UrhG überprüft und ggf. angepasst werden. Sollten die zugänglich gemachten Werke insbesondere nicht mehr wie oben beschrieben der „Veranschaulichung im Unterricht“ dienen und keinen Kursbezug mehr aufweisen, muss die Zugänglichmachung der Werke umgehend von den Lehrenden deaktiviert werden. Wir bitten Sie, diese Hinweise zwingend zu beachten und die Lehrenden Ihres Bereiches in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß